# Einwohnergemeinde Luterbach

# Feuerwehrreglement

**Antrag zur Genehmigung an GV 24.11.2026**

FEUERWEHR
LUTERBACH

# Feuerwehrreglement

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen finden sich wie folgt:

§§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)

§§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)

Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

**Inhaltsverzeichnis**


| | | |
|---|---|---|
| **I.** | **Auftrag und Organisation der Feuerwehr** | **4** |
| 1 | Auftrag | **4** |
| 2 | Organisation GVG § 70f. und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement | **5** |
| **II.** | **Dienst- und Ersatzabgabepflicht** | **7** |
| 1 | Beginn und Dauer GVG § 80 | 7 |
| 2 | Erfüllung der Dienstpflicht GVG § 82 | 7 |
| 3 | Befreiung von der Dienstpflicht | 7 |
| 4 | Rekrutierung | 8 |
| 5 | Ersatzabgabe GVG § 88 | 8 |
| 6 | Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89 | 9 |
| **III.** | **Ausbildung** | **9** |
| 1 | Übungsprogramm (Feuerwehrwesen-Reglement) | 9 |
| 2 | Amtliche Kurse | 9 |
| 3 | Aufgebote | 9 |
| 4 | Inanspruchnahme von Sachen GVG § 91 | 10 |
| **IV.** | **Alarmwesen** | **10** |
| 1 | Alarmpflicht GVG § 90 | 10 |
| 2 | Alarmorganisation | 10 |
| 3 | Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat | 10 |
| **V.** | **Rapport- und Rechnungswesen** | **10** |
| 1 | Rapporte | 10 |
| 2 | Rechnungswesen | 10 |
| 3 | Jahresbericht | 11 |
| 4 | Sold und Entschädigungen | 11 |
| **VI.** | **Material, Bekleidung und Ausrüstung** | **11** |
| 1 | Gerätemagazine | 11 |
| 2 | Persönliche Ausrüstung | 11 |
| **VII.** | **Einsatzdienst** | **12** |
| 1 | Aufgabe der Einsatzleitung GVV § 43 | 12 |
| 2 | Sicherungsarbeiten | 12 |
| 3 | Brandwache | 12 |
| 4 | Erstellen der Einsatzbereitschaft | 12 |
| 5 | Absperrung des Schadenplatzes GVV § 46f. | 12 |
| 6 | Amtliche Verfügung GVV § 46 | 12 |

7 Entlassung auswärtiger Feuerwehren 12
8 Verpflegung 12
9 Befreiung vom Dienst GVV § 45 13
10 Ersatzpflicht für Einsatzkosten GVG § 92 13
**VIII. Versicherungswesen 13**
1 Unfallversicherung GVG § 87 13
2 Subsidiäre Versicherungslösung 13
**IX. Amtszwang 13**
1 Pflichten der Feuerwehrleute 13
2 Bekleidung eines Grades GVG § 84 13
**X. Strafbestimmungen 13**
1 Bussen 13
2 Ermahnung 14
3 Entschuldigungen 15
**XI. Rechtsschutz 15**
1 Beschwerde 15
2 Rekurs gegen Ersatzabgabe 15
**XII. Schlussbestimmungen 15**
1 Streitfälle 15
2 Inkrafttreten 15
3 Abgabe des Reglements 15

# I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

## 1 Auftrag

Die Gemeinde ist verpflichtet, das Alarmwesen so zu organisieren, dass die Feuerwehr jederzeit und ohne unnötige Verzögerung eingreifen kann.
Sämtliche Angehörige der Feuerwehr (AdF) sind verpflichtet, die offiziellen Alarmmedien entsprechend den jeweilig gültigen Vorschriften einzusetzen und bei Alarmierung unverzüglich den Feuerwehreinsatz persönlich wahrzunehmen.

### 1.1 Aufgaben GVG § 69

Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

### 1.2 Nachbarhilfe GVG § 77

Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebs verpflichtet.

### 1.3 Serviceleistungen

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- Verkehrs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des oder der Veranstaltenden eingesetzt werden.

### 1.4 Aufsicht GVG § 70 und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

Die Sicherheitskommission (SiKo) ist die direkte Aufsichtskommission der Feuerwehr und unterliegt dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach. Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Feuerwehr.

Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.

Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Aufstellen und Genehmigung des jährlichen Feuerwehr-Budgets;

b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;

c) Festsetzung von Sold und Entschädigungen;

d) nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;

e) Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;

f) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

## 2 Organisation GVG § 70f. und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Sicherheitskommission und dem Feuerwehrstab.

### 2.1 Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus sieben Vertretern der folgenden Gremien:

- Gemeinderat
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Gemeindeführungsstab

Die Aufgaben der Sicherheitskommission sind im Pflichtenheft enthalten.

### 2.2 Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:

a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
b) dessen bzw. deren Stellvertretung;
c) Offizieren und Offizierinnen;
d) dem Feuerwehradministrator als Aktuar oder der Feuerwehradministratorin als Aktuarin;
e) dem Mannschaftsvertreter oder der Mannschaftsvertreterin;
f) dem Materialverwalter oder der Materialverwalterin;

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Sicherheitskommission und der Feuerwehrstab versammeln sich auf Anordnung des jeweiligen Präsidenten oder der Präsidentin so oft dies die Geschäfte erfordern.

Präsident oder Präsidentin des Feuerwehrstabs ist der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin. Aktuar des Stabes ist der Feuerwehradministrator oder die Feuerwehradministratorin. Der Mannschaftsvertreter oder die Mannschaftsvertreterin wechselt jeweils auf den 31. Dezember und wird an der Hauptübung von der Mannschaft gewählt.

Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;

b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;

c) Kontrollführung über den Bestand;

d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;

e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;

f) Kostenkontrolle;

g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;

h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;

i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;

j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;

k) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen;

l) Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs und die Wahl von Offiziers-Chargen ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Sicherheitskommission und des Feuerwehrstabes;

### 2.3 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

Er oder sie

a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;

b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;

c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben;

Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.

Das Musterpflichtenheft des kantonalen Feuerwehrinspektorates für den Kommandanten oder der Kommandantin gilt sinngemäss.

Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen oder deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

### 2.4 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse erfolgreich absolviert haben.

### 2.5 Vollzug

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

### 2.6 Jugendfeuerwehr

Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandos. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Der Feuerwehrstab erstellt bis zum 30. November das Übungsprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl. Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrstab.

Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Feuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

Weiterführende Bestimmungen und Vorgaben sind im Jugendfeuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Luterbach geregelt.

### 2.7 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den funktionstüchtigen Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sorgt.

## II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

### 1 Beginn und Dauer GVG § 80

### 1.1 Beginn

Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

### 1.2 Dauer

Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

Für anerkannte Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.

### 1.3 Freiwilliger Feuerwehrdienst GVG § 81

Die Einwohnergemeinde können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.

Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr ist zulässig und wird an die Dienstjahre angerechnet.

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze der Dienstpflicht hinaus ist zulässig, sofern die Person alle Anforderungen als Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau erfüllt. Sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

### 2 Erfüllung der Dienstpflicht GVG § 82

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;

b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst;

### 3 Befreiung von der Dienstpflicht

### 3.1 von Gesetzes wegen GVG § 83

Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Schwangere;

b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend alleine betreut;

c) Personen, die eine Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;

d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

### 3.2 durch Beschluss des Regierungsrates GVG § 44

Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit:

a) die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;

b) die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden;

c) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;

d) der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin.

### 3.3 Weitere GVG § 83

Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

a) die geistliche Person vor Ort

## 4 Rekrutierung

Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrstab sicher.

Rekrutierung
Die Rekrutierung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten. Bei der Aushebung sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand und die Tagesverfügbarkeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Entlassung
Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

## 5 Ersatzabgabe GVG § 88

Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen, welche jährlich an der Budget-Gemeindeversammlung neu festgelegt wird. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Das Minimum und Maximum der Ersatzabgabe richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz (GVG). Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.
Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab erstellt.

Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

### 6 Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der oder die aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten oder die Berechtigte nachzuweisen.

Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen.
Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der Invalidenversicherung (IV) genügen.

## III. Ausbildung

### 1 Übungsprogramm (Feuerwehrwesen-Reglement)

Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

Der Feuerwehrstab erstellt bis zum 30.November das Übungsprogramm für das folgende Jahr. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl und gleichzeitig als Aufgebot.

Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

### 2 Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken und richten sich sinngemäss nach dem Ausbildungskonzept der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV).
Die Chargierten, namentlich Offiziere und Offizierinnen, sowie Unteroffiziere und Unteroffizierinnen, haben zwecks Weiterbildung die jährlichen Weiterbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung in der entsprechenden Stufe zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

### 3 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

### 4 Inanspruchnahme von Sachen GVG § 91

Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommandant oder der Feuerwehrkommandantin, Einsatzleiter oder Einsatzleiterin oder Übungsleiter oder Übungsleiterin zu orientieren.

Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halter und Halterinnen von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.

## IV. Alarmwesen

### 1 Alarmpflicht GVG § 90

Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

### 2 Alarmorganisation

Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren. Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn aufgeboten.
Alle in der aufgrund der Basisausbildung erforderlichen Anforderungen, in der Alarmierung aufgenommenen Feuerwehrangehörige sind mit einem Funkmeldeempfänger (Pager) ausgerüstet. Für den Pager besteht eine Tragepflicht.

### 3 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

Bei namhaften Ereignissen und wenn die Situation dies erfordert, sind das Feuerwehrinspektorat, die zuständige Gemeindebehörde, sowie die Polizei Kanton Solothurn zu orientieren.

## V. Rapport- und Rechnungswesen

### 1 Rapporte

Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Bei namhaften Ereignissen ist dem Rapport eine Lageskizze beizulegen, welche die wesentlichen Aufträge und Aktionen darstellt.

Über jede Übung hat der Übungsleiter oder die Übungsleiterin einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren, etc. enthalten, deren Kenntnis für das Feuerwehrkommando und die Behörden von Wert sein kann.

Nach jeder Übung wird die Organisation, sowie die einzelnen Lektionen mit dem Übungsleiter und den Lektionshaltenden reflektiert und schriftlich festgehalten.

### 2 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

### 3 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat auf Jahresende dem Gemeinderat und der Sicherheitskommission den Jahresbericht einzureichen.

### 4 Sold und Entschädigungen

Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabs festgesetzt.

Für ausserdienstliche Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine vom Gemeinderat festzusetzende Funktionsentschädigung ausgerichtet.

Besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben, allgemeine Dienstleistungen, welche nicht als Kernaufgabe der Feuerwehr gemäss der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) definiert sind, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs durch die Gemeinderatskommission gemäss Gebührentarif (Gebührenreglement) verrechnet. Die Gemeinderatskommission entscheidet, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden.

## VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

### 1 Gerätemagazine

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

### 2 Persönliche Ausrüstung

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst geeignete Schutzbekleidung zur Verfügung steht, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen wirkungsvollen Schutz bietet.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

Die persönliche Schutzausrüstung ist im Feuerwehrmagazin einsatzbereit zu deponieren.

Jede Feuerwehrperson hat zu der abgegebenen, persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen und meldet entsprechende Schäden oder Grössenprobleme.
Beim Austritt aus der Feuerwehr hat sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben.
Persönliche Ausrüstung wie Feuerwehrstiefel und T-Shirts, werden bei Austritt aus der Feuerwehr Luterbach, zum Eigentum der jeweiligen Person. Sie haftet jedoch für fehlende oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

## VII. Einsatzdienst

### 1 Aufgabe der Einsatzleitung GVV § 43

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin oder ein Offizier oder Offizierin als Einsatzleiter oder Einsatzleiterin den Einsatz. Bis zum Eintreffen der genannten Funktionen, übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

### 2 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

### 3 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

### 4 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

### 5 Absperrung des Schadenplatzes GVV § 46f.

Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.

Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.

Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

### 6 Amtliche Verfügung GVV § 46

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anzuzeigen.

### 7 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

### 8 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

### 9 Befreiung vom Dienst GVV § 45

Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

### 10 Ersatzpflicht für Einsatzkosten GVG § 92

Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist der Einwohnergemeinde Luterbach für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

## VIII. Versicherungswesen

### 1 Unfallversicherung GVG § 87

Die Einwohnergemeinde stellt sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, gegen Unfall versichert sind.

### 2 Subsidiäre Versicherungslösung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert. Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

## IX. Amtszwang

### 1 Pflichten der Feuerwehrleute

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen. Pflichtverletzungen können Bestrafung durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin nach sich ziehen.

### 2 Bekleidung eines Grades GVG § 84

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

## X. Strafbestimmungen

### 1 Bussen

Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

a) Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet;
b) Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt;
c) gegen die Disziplin verstösst;

wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er oder sie in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden: CHF 20.--

Beispiele (nicht abschliessend):
- mehrmaliges, verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- erstmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- einmaliges, unerlaubtes Tragen von Feuerwehr-Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden: CHF 40.--

Beispiele (nicht abschliessend):
- zweimaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- mehrmaliges, unerlaubtes Tragen von Feuerwehr-Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden: CHF 60.--

Beispiele (nicht abschliessend):
- drittmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Rekrutierung
- unentschuldigtes Fehlen bei Ernstfalldienste und Hilfeleistungen
- unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden: CHF 150.--

Beispiele (nicht abschliessend):
- Viermaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Absichtliches Fehlen bei Ernstfalldienste und Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Der Feuerwehrstab kann, nach Anhörung des Betroffenen, bei mehrmaligen Verstössen gegen die Disziplin oder die Bestimmungen dieses Reglements die Suspendierung von der Feuerwehr verfügen.
In besonders schweren Fällen kann dies auch das Feuerwehrkommando selbstständig entscheiden.

## 2 Ermahnung

In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

### 3 Entschuldigungen

Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
- Abwesenheit im Militärdienst;
- Mehrtägige Ortsabwesenheit;

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

## XI. Rechtsschutz

### 1 Beschwerde

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

### 2 Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Einwohnergemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

## XII. Schlussbestimmungen

### 1 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz (GVG), bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhörung des Feuerwehrstabs der Gemeinderat.

### 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am xx.yy.zzzz in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 17.Juni 2019.

### 3 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 24. November 2026 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom xx.xx.xxxx genehmigt wurde, per 01. Januar 2027 in Kraft.

**Einwohnergemeinde Luterbach**

| | |
|---|---|
| Aline Leimann | Damjan Gasser |
| Gemeindepräsidentin | Gemeindeschreiber |